
Schul- und Hausordnung

Stand: August 2024

Die vorliegende Schul- und Hausordnung ist in einem Beteiligungsverfahren mit Vertretern der Lehrerschaft, der Elternpflegschaft und der Schülervertretung beraten und von der Schulkonferenz beschlossen worden.

Die vorliegende Version gilt ab dem Schuljahr 2024/25.

Die jeweils gültige Fassung der Schul- und Hausordnung ist auf der Homepage der Friedrich-Ebert- Realschule abrufbar.

www.fer-ob.de

Rechtsgrundlage für diese Schul- und Hausordnung ist das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 65.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Aufenthalt auf dem Schulgelände, Schulweg, Unterrichtszeiten
- II. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- III. Verhalten im Unterricht
- IV. Pausenordnung
- V. **Organisatorisches:** Krankmeldungen, Entschuldigungen, Fernbleiben vom Unterricht, Beurlaubungen, Kurswechsel, Abmeldung vom Religionsunterricht, Klassenarbeiten
- VI. Außerunterrichtliche Veranstaltungen
- VII. Folgen bei Missachtung der Hausordnung

Anhang

Präambel

Die Friedrich-Ebert-Realschule ist ein Ort, an dem Menschen in einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung zusammenkommen.

Wir begegnen einander unabhängig von Religion, Nationalität und individuellen Besonderheiten mit Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Toleranz.

Konflikte werden friedlich und in einem angemessenen Ton gelöst.

Mit dem Betreten des Schulgeländes erklären alle Beteiligten ihr Einverständnis mit den Bestimmungen der Schul- und Hausordnung und unterstützen die Schule bei der Umsetzung der hier festgelegten Regeln.

Für unser friedliches Miteinander haben sich Schülerinnen, Lehrer*innen und Eltern auf die folgende Schul- und Hausordnung geeinigt:

I. Aufenthalt auf dem Schulgelände, Schulweg, Unterrichtszeiten

1. Schulbereich

Die Begrenzungen des Schulgeländes sind der Karte zu entnehmen.



2. Schulweg

Die Schüler*innen sind verpflichtet, einen sicheren Weg zur und von der Schule zu wählen und sich auf diesem Weg verkehrsgerecht zu verhalten. Als Schulweg ist stets der kürzeste sichere Weg in angemessener Zeit zwischen Schule und Wohnung zu nehmen. Dazu gehören auch alle von der Schulleitung genehmigten bzw. von Lehrern angesetzten Unterrichtsveranstaltungen (Schulgottesdienste, Sportveranstaltungen, Exkursionen, etc.)

3. Unterrichtszeiten

Um 07.55 Uhr dürfen die Schüler*innen das Gebäude betreten, um pünktlich nach dem Vorschellen zum Beginn der ersten Unterrichtsstunde um 08.00 Uhr zu erscheinen. An der FER gilt das Lehrerraumprinzip: Den Schüler*innen wird durch Klingelzeichen der rechtzeitige Raumwechsel signalisiert:

Klingelzeichen und deren Bedeutung (normaler Unterrichtstag, 45. Min.)

Uhrzeit	Bedeutung	Handlungsanweisung
07.55	Vorschellen	Schüler*innen betreten das Schulgebäude und begeben sich zu den Unterrichtsräumen
08.00	1. Std	Unterrichtsbeginn
08.45	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 2.Std.
08.50	2.Std	Unterrichtsbeginn
09.35	Pausenbeginn 1.gr. Pause	Unterrichtsende, Beginn der großen Pause
09.40	Schulhof	Die Schüler haben das Gebäude verlassen und befinden sich auf dem Schulhof
09.50	Vorschellen	Ankündigung Pausenende. Die Schüler begeben sich zu den Unterrichtsräumen, um pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen.
09.55	3.Std.	Unterrichtsbeginn
10.40	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 4.Std.
10.45	4.Std	Unterrichtsbeginn
11.30	Pausenbeginn 2. gr. Pause	Unterrichtsende, Beginn der großen Pause
11.35	Schulhof	Die Schüler haben das Gebäude verlassen und befinden sich auf dem Schulhof
11.45	Vorschellen	Ankündigung Pausenende. Die Schüler begeben sich zu den Unterrichtsräumen, um pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen.
11.50	5.Std	Unterrichtsbeginn
12.35	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 6.Std.
12.40	6.Std	Unterrichtsbeginn
13.25	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 7. Std.
13.35	7.Std	Unterrichtsbeginn
14.15	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 8. Std.
14.20	8.Std	Unterrichtsbeginn
15.00	Unterrichtsende	

- Der Vertretungsunterricht für den folgenden Tag ist für Jg. 5 - 10 über IServ Uhr für alle Schüler*innen abrufbar
- für die Jahrgänge 5 und 6 findet immer eine Unterrichtsversorgung laut Stundenplan statt, wenn keine Information am Tag vorher erfolgt ist.

In Ausnahmefällen (z.B. außergewöhnlicher Hitze) kann die Unterrichtszeit verkürzt werden. Um die Unterrichtsversorgung in allen Fächern sicherstellen zu können, ist in diesen Fällen eine Verkürzung der Unterrichtsstunden auf 30 Minuten vorgesehen.

Klingelzeichen und deren Bedeutung bei Kurzstundenregelung

(Kurzstunden: 30 Min.)

Uhrzeit	Bedeutung	Handlungsanweisung
07.55	Vorschellen	Schüler*innen betreten das Schulgebäude und begeben sich zu den Unterrichtsräumen
08.00	1. Std	Unterrichtsbeginn
08.30	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 2.Std.
08.35	2.Std	Unterrichtsbeginn
09.05	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 2.Std.
09.10	3.Std	Unterrichtsbeginn
09.40	Pausenbeginn gr. Pause	Unterrichtsende, Beginn der großen Pause
09.45	Schulhof	Die Schüler haben das Gebäude verlassen und befinden sich auf dem Schulhof
09.55	Vorschellen	Ankündigung Pausenende. Die Schüler begeben sich zu den Unterrichtsräumen, um pünktlich zum Unterrichtsbeginn zu erscheinen.
10.00	4.Std.	Unterrichtsbeginn
10.30	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 4.Std.
10.35	5.Std	Unterrichtsbeginn
11.05	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 6.Std.
11.10	6.Std	Unterrichtsbeginn
11.40	Pausenbeginn	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 7. Std.
11.45	7.Std	Unterrichtsbeginn
12.15	Unterrichtsende	Stundenende, Schüler begeben sich (in der kurzen Pause) zum Unterrichtsraum der 8. Std.

- Von **November bis März** muss die Schule bei Temperaturen unter 0°C schon um 7.45 Uhr geöffnet werden. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dann bis 7.55 Uhr in der Eingangshalle auf. Die Fachräume dürfen erst ab 7.55 Uhr betreten werden.
- Sind die Lehrer*innen fünf Minuten nach dem Beginn der Stunde nicht zum Unterricht erschienen, benachrichtigen die Klassen- oder Kurssprecher* innen das Sekretariat
- **Die Lehrer*innen beginnen und beenden den Unterricht**



WIR MACHEN SCHULE

FRIEDRICH-EBERT-REALSCHULE

4. Stunden- und Vertretungsplan

Abweichungen vom normalen Stundenplan werden über den Vertretungsplan geregelt.

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, sich über die beiden digitalen Vertretungspläne im Eingangsbereich und im Flur neben dem Treppenaufgang 2 entsprechend zu informieren, und zwar sowohl vor Schulbeginn als auch beim Verlassen der Schule nach Unterrichtsende.

Außerdem besteht die Möglichkeit, den Vertretungsplan für den kommenden Tag online über IServ einzusehen.

5. Abstellen und Parken von Fahrzeugen

Fahrräder müssen an den vorgesehenen Plätzen im Fahrradabstellraum abgestellt werden. Sie sind gegen Diebstahl zu sichern. Im Fahrradabstellraum abgestellte und ordnungsgemäß abgeschlossene (nicht-motorisierte) Zweiräder sind gegen Diebstahl durch die Stadt Oberhausen versichert. Jedem, der mit dem Fahrrad zur Friedrich-Ebert-Realschule kommt, wird ausdrücklich empfohlen, zur eigenen Sicherheit einen Fahrradhelm zu tragen.

Alle abgestellten Fahrzeuge (Autos, Motorräder etc.) auf den öffentlich zugänglichen Parkplätzen vor dem Schulgebäude dürfen die Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege nicht blockieren.

6. Verlassen des Schulgeländes

Während der schulgebundenen Zeit sind alle Schüler*innen verpflichtet, sich im Schulgebäude oder auf den Schulhöfen aufzuhalten.

Das Schulgebäude und die Pausenhöfe dürfen während der Unterrichtszeit und der Pausen nur zum Besuch von genehmigten Schulveranstaltungen verlassen werden. Das Verlassen des Schulgebäudes und der Pausenhöfe aus anderen Gründen führt zu einem Verlust des Versicherungsschutzes.



7. Aufenthalt von schulfremden Personen

Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist Unbefugten verboten.

Alle Besucher*innen sind verpflichtet, sich im Sekretariat anzumelden. Das schulische Personal und die Hausmeister sind berechtigt, in begründeten Fällen die Aufenthaltsberechtigung von Personen auf dem Schulgelände zu überprüfen.

Das schulische Personal ist berechtigt, unbefugte Personen aufzufordern, das Schulgelände umgehend zu verlassen.*

Zur Gefahrenabwehr sind die in der Schule Tätigen berechtigt, durch Medienaufnahmen die Situation zu dokumentieren.

Bei einer Weigerung der Folgeleistung wird die Polizei informiert und zur Durchsetzung der Maßnahmen angefordert.

II. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

1. Sauberkeit und Ordnung

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, auf Sauberkeit im Schulgebäude, auf den Pausenhöfen und auf dem Schulgelände zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Selbstverursachte Verunreinigungen sind zu beseitigen.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an den Einrichtungen der Schule verursacht, muss für den verursachten Schaden aufkommen. (s. 3. Vandalismus)

2. Ordnung in den Unterrichtsräumen

Die Gestaltung der Fachräume (z.B. durch das Aufhängen von Bildern, Plakaten usw.) obliegt den benutzenden Fachlehrer*innen und ist untereinander abzusprechen.

Alle Schüler*innen und Lehrer*innen sind für die Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich. Für jeden Fachraum ist ein Ordnungsdienst von den Fachlehrer*innen einzurichten, zu dem alle Schüler*innen verpflichtet werden können.

Nach Beendigung jeder Unterrichtsstunde achten Lehrkräfte sowie Schüler*innen darauf, dass der Unterrichtsraum in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen wird (Tafel wischen, Licht ausschalten, Abfälle vom Fußboden aufheben). Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen und die Stühle hochzustellen

Alle Fachräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen von den Schüler*innen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.

Für die Fachräume gelten eigene Fachraumordnungen.

3. Sachbeschädigungen und Vandalismus

Das Schulgebäude, die Außenanlagen, die Einrichtungen der Schule und das Eigentum anderer sind in jeder Weise zu schonen. Dazu gehören auch die Schulsachen von Mitschüler*innen und die von der Schule angebotenen Materialien.

Bei absichtlicher Verschmutzung bzw. Beschädigung der Toilettenanlagen, der Unterrichtsräume, Flure und sonstiger Räumlichkeiten sowie Schuleigentum wird den Erziehungsberechtigten eine Beseitigung der Schäden durch die jeweilige Fachfirma in Rechnung gestellt.

Für Sachbeschädigungen, die mutwillig verursacht werden, haften die Beteiligten und müssen mit entsprechenden schulischen Maßnahmen und mit einer Anzeige wegen Sachbeschädigung rechnen.

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, Vandalismus gegen Einrichtungen der Schule oder die Beschädigung fremden Eigentums einer Lehrkraft oder den Hausmeistern zu melden

4. Kleidung

Alle Schüler*innen haben grundsätzlich das Recht, frei über die Wahl ihrer Kleidung zu entscheiden. Der Kleidungsstil ist ein Ausdruck der persönlichen Individualität und Freiheit.

Im Rahmen des schulischen Erziehungsauftrages und zur Vorbereitung auf die sozialen Begegnungen im Berufsleben werden die Schüler*innen zum Tragen angemessener Kleidung am Arbeitsplatz „Schule“ aufgefordert und bei unangemessener Kleidung (z.B. Strandkleidung, schmutzige Kleidung usw.) von den Lehrkräften darauf hingewiesen.

Das Tragen von rechtsradikalen, rassistischen und diskriminierenden Symbolen und Dresscodes ist auf dem Schulgelände untersagt.

Mützen, Kappen und Kapuzen (d.h. alle nicht-religiösen Kopfbedeckungen) sind im Unterricht abzunehmen.

5. Sprachgebrauch

Alle Schüler*innen sind verpflichtet, im Unterricht und außerhalb des Unterrichtes eine dem Lernort Schule angemessene Sprache zu verwenden.

Verbale Entgleisungen durch die Verwendung von Fäkalwörtern, Beleidigungen und Provokationen werden vom Lehrpersonal nach dem vereinbarten schulinternen Regelkatalog geahndet.

6. Digitale Medien

Handys und andere elektronische Kommunikationsmittel sind im Schulgebäude und auf den Pausenhöfen grundsätzlich verboten.

Nur die Jahrgänge 7-10 dürfen ihr Handy bzw. ihre Smartwatch in den großen Pausen auf ihren Schulhöfen benutzen.

Die Nutzung von Handys und Smartwatches ist ansonsten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis durch die Lehrkräfte gestattet.

Bei Leistungsüberprüfungen ist die Nutzung digitaler Medien verboten.

Die Nutzung der digitalen Medien unterliegt den gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie des Urhebergesetzes. Wer digitale Medien nutzt, verpflichtet sich, keine Fotos, Videos oder Tonaufnahmen aufzuzeichnen.

Verstöße gegen die geltenden Gesetze, z.B. durch das Ansehen und die Weitergabe verbotener Inhalte, sowie die Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen werden als schwerwiegendes Fehlverhalten mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sanktioniert. In diesen Fällen sind auch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten.

7. Rauchen, Konsum von Alkohol, Drogen

Auf dem gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Der Konsum, der Verkauf und das Mitführen alkoholischer Getränke und Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden mit schulrechtlichen Maßnahmen sanktioniert und ggfs. strafrechtlich verfolgt.

Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführten Gegenstände bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Drogen zu durchsuchen und bei Auffinden an sich zu nehmen, der Polizei zu melden und zu übergeben.

7. Mitführen von Waffen, gefährlichen und unerwünschten Gegenständen

Das Mitführen von Waffen, gefährlichen und unerwünschten Gegenständen ist auf dem Schulgelände verboten.

Als Waffen gelten ganz allgemein Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen bzw. als verbotener Gegenstand unter Anlage 2 zu §2 des Waffengesetzes genannt sind.

Als gefährliche Gegenstände werden Gegenstände angesehen, die aufgrund ihrer Bestimmung oder ihres Einsatzes (auch bestimmungswidrigem Einsatz) schwere Schäden bei Menschen hervorrufen könnten.

Als unerwünschte Gegenstände gelten solche Gegenstände, die die religiöse, ethnische oder nationale Neutralität verletzen und den Schulfrieden nachhaltig belasten können (z.B. Flaggen mit Symbolen usw.).

Eine Auflistung der in der Schule verbotenen Gegenstände findet sich im Anhang.

Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführten Gegenstände bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

Gegenstände, die nach der Waffenliste nicht als „verboten zum Umgang“ definiert sind, können durch den oder die Erziehungsberechtigte/n oder eine andere autorisierte Person nach Absprache im Sekretariat abgeholt werden.

Gegenstände, die nach der Waffenliste als „verboten im Umgang“ definiert sind, werden der Polizei übergeben.

Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gefertigt.

8. Glücksspiele, Wetten um Geld, Handel auf dem Schulgelände

Geldgeschäfte und Handel unter Schüler*innen (Ankauf und Verkauf von Waren) sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

Glücksspiele und Wetten um Geld sowie sogenannte „Challenges“ sind verboten.

9. Wertsachen / Fundsachen

Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertsachen, die mitgebracht werden. Die Schüler*innen sind für mitgeführte Wertgegenstände selbst verantwortlich.

Fundsachen sind stets bei den Hausmeistern oder im Sekretariat abzugeben und können dort von ihren Eigentümern abgeholt werden.

10. Haustiere

Haustiere dürfen nicht mit auf das Schulgelände genommen werden.

III. Verhalten im Unterricht

1. Pünktlichkeit

Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist verpflichtend und darüber hinaus ein Zeichen von Höflichkeit und Selbstdisziplin. Jede Unpünktlichkeit stört den Unterrichtsfortschritt und den Lernerfolg der Mitschüler*innen.

Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach dem Beginn der Stunde nicht zum Unterricht erschienen, benachrichtigen die Klassen- oder Kurssprecher*innen das Sekretariat. Bis zum Eintreffen des Lehrers/derLehrerin wartet die Lerngruppe ruhig vor dem Unterrichtsraum bzw. vor dem Fachraum.

2. Befolgen von Anweisungen des Lehrpersonals

Den Anweisungen der Lehrer*innen ist Folge zu leisten. Arbeitsaufträge sind gewissenhaft zu erledigen. Sicherheitsanweisungen insbesondere in den Fachräumen und im Sportunterricht sind aufmerksam zu verfolgen und umzusetzen.

Diskussionen über Entscheidungen von Lehrkräften sind nicht während des Unterrichtes zu führen, sondern außerhalb des Unterrichts in Gesprächen mit den Fachlehrer*innen in angemessenen Ton zu klären.

Bei weiterem Gesprächsbedarf stehen die schulischen Unterstützungsangebote (Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeit) zur Verfügung.

3. Essen und Trinken

Essen und Trinken während des Unterrichtes sind grundsätzlich untersagt.

Im Einzelfall gibt es individuelle Regelungen durch die Fachlehrer*innen.

In den naturwissenschaftlichen Fachräumen und im Technikraum ist jegliche Aufnahme von Speisen und Getränken auch außerhalb der Unterrichtszeiten verboten.

Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

4. Toilettengänge

Alle Schüler*innen sind angehalten, die Toiletten während der Pausenzeiten aufzusuchen, um keinen Unterrichtsstoff zu verpassen und den Unterricht nicht durch das Verlassen und Betreten des Raumes zu stören.

Es wird jedoch keinen Schüler*innen während der Unterrichtszeiten der Gang zur Toilette verwehrt. Dieser sollte in angemessener Zeit und allein erfolgen. Das Mobiltelefon verbleibt im Klassenraum.

IV. Pausenordnung

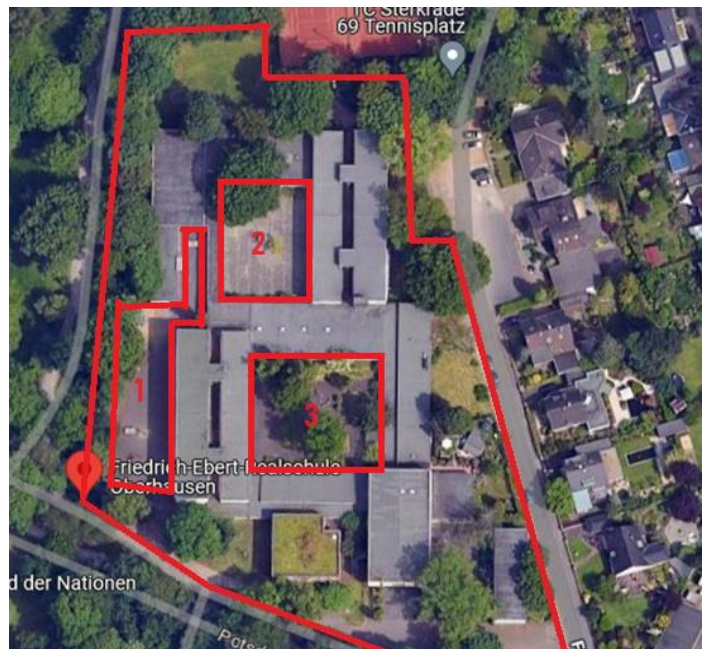
1. Zuordnung der Klassen zu einzelnen Stufen

Die Haus- und Pausenordnung unterscheidet zwischen der Unterstufe (Klassenstufen 5/6), der Mittelstufe (Klassenstufen 7/8) und der Oberstufe (Klassenstufen 9/10). Für jede Stufe existiert ein eigener Schulhof, der ausschließlich der Nutzung durch die Schüler*innen der entsprechenden Jahrgänge gestattet ist.

Unterstufe: Hof 1

Mittelstufe: Hof 2

Oberstufe: Hof 3



2. Allgemeines Verhalten in den Pausen

Eine Gefährdung von Mitschüler*innen ist zu vermeiden.

Ballspiele sind nur mit Tischtennis- oder Tennisbällen an den Tischtennisplatten oder im Bereich des Basketballkorbes auf dem Hof der Unterstufe erlaubt. In den übrigen Bereichen sind Ballspiele untersagt.

Das Werfen von Gegenständen - abgesehen von oben genannten Ausnahmen - ist im gesamten Schulbereich verboten. Dieses Verbot gilt auch für das Werfen von Schneebällen.



WIR MACHEN SCHULE

FRIEDRICH-EBERT-REALSCHULE

Die Benutzung von Inlinern, E-Scootern, Kickboards und dergleichen sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Unfallträchtige Spiele (z.B. mit Getränkedosen usw.) und Herumrennen sind zu unterlassen.

Vor Türen, auf Treppen, Fluren und anderen Engstellen ist besondere Rücksicht geboten.

Türen, Treppen und Fluchtwege müssen freigehalten werden. Auch Schulranzen dürfen die Fluchtwege nicht versperren.

Für die Schüler*innen aller Stufen gibt es im Gebäude festgelegte Laufwege, um in den Pausen den Bäckerstand oder die Toiletten aufzusuchen. Die geltenden Regeln werden den Schüler*innen der verschiedenen Stufen durch die Klassenlehrer*innen mitgeteilt und auf Änderungen der Laufwege (z.B. durch Baumaßnahmen) hingewiesen.

4. Das Verhalten in den kleinen Pausen

Die Schüler*innen nutzen die kurzen Pausen nach dem Klingeln am Stundenende zum planmäßigen Wechsel der Unterrichtsräume. Sie begeben sich direkt zum folgenden Unterricht, damit die 45-minütige Unterrichtszeit eingehalten werden kann.

Ausnahmen von dieser Regel bestehen in dem dringenden Aufsuchen der Toilette, durch nicht verschiebbare Vorsprache im Sekretariat oder kurzfristig vereinbarte Gespräche mit einer Lehrkraft.

Innerhalb der Doppelstundenblöcke (z.B. nach Klassenarbeiten oder langen Arbeitsphasen) können die Lehrkräfte in Ausnahmefällen nach pädagogischen und didaktischen Gesichtspunkten entscheiden, ob und wann eine kurze Erholungspause stattfinden kann. Dabei verhalten sich die Schüler so, dass Unterricht anderer Klassen nicht gestört wird.

Das Einkaufen beim Bäckerstand während der kleinen Pausen ist untersagt.



WIR MACHEN SCHULE

FRIEDRICH-EBERT-REALSCHULE

5. Das Verhalten in den großen Pausen

Nach dem Schellen verlassen alle Schüler*innen das Schulgebäude und begeben sich auf den zugewiesenen Pausenhof (s. IV1).

Ausnahmen: Zur Versorgung mit Speisen und Getränken am Bäckereistand existiert eine Sonderregelung, die den Schüler*innen zu Beginn der Pause den Aufenthalt im Gebäude erlaubt. Wer sich am Bäckereistand etwas kauft, begibt sich direkt nach dem Raumwechsel zum Bäckereistand und anschließend auf den Schulhof. Die Schülerbibliothek dürfen Schüler*innen in der Pause zu den Öffnungszeiten aufsuchen, um Bücher zurückzugeben oder auszuleihen.

Umherstreuen im Gebäude ist untersagt. Alle Schüler*innen haben den Anweisungen des Schulpersonals Folge zu leisten und sind diesem gegenüber auskunftspflichtig (Nennen des Namens, Klassenzugehörigkeit, Klassenlehrer*innen usw.).

Nach dem Vorschellen verlassen die Schüler*innen den Pausenhof. Sie warten vor ihren Unterrichtsräumen ruhig auf das Eintreffen der Lehrkraft. Mit dem nächsten Klingelzeichen beginnt der Unterricht.

Bei Regenwetter dürfen die Schüler*innen der Unterstufe sich in den Gängen des Erdgeschosses aufhalten, wenn durch dreimaliges Läuten eine Regenpause angekündigt wird. Die Schüler*innen der Mittel- und Oberstufe halten sich unter dem Pausendach des jeweiligen Schulhofs auf.

V. Organisationsverfahren:

Krankmeldungen, Entschuldigungen, Fernbleiben vom Unterricht, Beurlaubungen, Kurswechsel, Abmeldung vom Religionsunterricht, Klassenarbeiten

1. Krankmeldungen, Entschuldigungen

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen. Um ihrer Fürsorgepflicht gerecht werden zu können, benötigt die Schule diese Mitteilung bereits am ersten Tag der Verhinderung vor der ersten Stunde. Diese Mitteilung erfolgt in der Regel telefonisch über das Sekretariat oder per Aufnahme auf dem Anrufbeantworter. Eine Krankmeldung per Mail ist ebenfalls möglich.

Nach der Wiederaufnahme des Unterrichts ist innerhalb einer Woche (= 7 Tagen) eine schriftliche Entschuldigung bei den Kurslehrer*innen und bei den Klassenlehrer*innen vorzulegen, die die Fehlzeiten als entschuldigte Stunden in den Kursheften und Klassenbüchern dokumentieren.

Für die Entschuldigungen kann ein Musterschreiben verwendet werden, welches auf der Homepage der Schule heruntergeladen werden kann. (s. Anhang)

Nicht fristgerecht eingereichte Entschuldigungen werden nicht anerkannt. Sammelentschuldigungen am Ende des Halbjahres werden nicht akzeptiert.

Bei ansteckenden Krankheiten darf die Schule nicht besucht werden. Meldepflichtige Krankheiten müssen der Schule aus rechtlichen Gründen mitgeteilt werden.

2. Krankmeldungen aus dem laufenden Unterricht

Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit melden sich die Schüler*innen im Sekretariat, welches die Erziehungsberechtigten telefonisch darüber informiert, dass der/die Schüler*in nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann und abgeholt werden muss. Nur mit dem



ausdrücklichen Einverständnis der Eltern dürfen Schüler*innen den Heimweg ohne Begleitung antreten.

3. Beurlaubungen

Ist eine Beurlaubung der Schuler*innen notwendig, muss rechtzeitig ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung eingereicht werden, die nach den schulrechtlichen Vorgaben die Genehmigung überprüft. Das entsprechende Formular wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt oder kann im Sekretariat abgeholt werden.

Werden Beurlaubungen genehmigt, liegt es in der Verantwortung der Schüler*innen, die versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.

Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt ein Fernbleiben als unentschuldig.

4. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt,

Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten von den Klassenlehrer*innen gemeldet. Die Erziehungsberechtigten werden über ihre Pflicht zur Sicherstellung der Schulpflicht ihrer Kinder informiert und gegebenenfalls schriftlich belehrt.

Kommen die schulpflichtigen Schüler*innen nach einer erfolgten Schulpflichtbelehrung der Erziehungsberechtigten wiederholt ihrer Schulpflicht nicht nach, leitet die Schulleitung eine Versäumnisanzeige und ein Bußgeldverfahren gegen die Erziehungsberechtigten und die Schüler*innen ein.

5. Kurswechsel

Ein Wechsel des Wahlpflichtkurses im Jahrgang 7 sollte möglichst frühzeitig, spätestens zum Beginn des 2. Schulhalbjahres schriftlich bei der Schulleitung beantragt und begründet werden. Eine vorherige Beratung mit den Kurs- und Klassenlehrer*innen ist zwingend

notwendig. Eine mangelhafte Note in einem Wahlpflichtkurs stellt noch keinen hinreichenden Grund für einen Kurswechsel dar.

Ein Antragsformular steht auf der Homepage zum Download bereit.

Ein Kurswechsel im Jahrgang 8 ist nicht mehr vorgesehen.

6. Abmeldung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen und muss gegenüber der Schulleitung schriftlich erklärt werden.

Schüler*innen, die sich vom Religionsunterricht abmelden, nehmen am Fach **Praktische Philosophie** teil und erhalten auch dort versetzungswirksame Noten.

7. Klassenarbeiten und schriftliche Leistungsmessungen

Klassenarbeiten werden spätestens eine Woche vor dem Termin angekündigt.

An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

Neben den zwei regulären Klassenarbeitsterminen in einer Woche kann zusätzlich noch ein Nachschreibtermin angesetzt werden.

VI. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Wandertage, Exkursionen und Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassen- bzw. Kursverband durchgeführt. Sie sollen die Integration und das gegenseitige Verstehen in der Lerngruppe fördern und den Sinn für die Gemeinschaft stärken. Die Veranstaltungen beginnen und enden daher als gemeinsame Veranstaltung im Klassen- oder Kursverband und werden im Beisein aller Schüler*innen von den Leiter*innen am vereinbarten Startpunkt begonnen und am vereinbarten Zielpunkt beendet.

Ein Verbleib einzelner minderjähriger Schüler*innen oder Schülergruppen nach dem Ende der Veranstaltung am auswärtigen Ort widerspricht den pädagogischen Zielsetzungen und wird - auch nach Antrag der Eltern - nicht genehmigt.

Während der Veranstaltung haben sich Art und Umfang der Aufsicht durch die verantwortlichen Leiter*innen nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler*innen, bei Schüler*innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.

Die Leiter*innen der Veranstaltung können den Schüler*innen unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Alle Schüler*innen sind zur Teilnahme verpflichtet. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schüler*innen, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.

Bei allen Veranstaltungen müssen alle Eltern vor Vertragsabschluss durch eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung versichern, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

VII. FOLGEN BEI MISSACHTUNG DER HAUSORDNUNG

Die Schulleitung übt im Auftrag des Schulträgers das Hausrecht aus.

Den Anweisungen des Schulpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Regeln der Schule ziehen Schulordnungsmaßnahmen und bei Verstößen gegen geltendes Recht ggfs. auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Die Lehrerkonferenz einigt sich unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der gesellschaftlichen Entwicklungen auf einen Regelkatalog und modifiziert diesen bei Bedarf, der die Sanktionen für Regelverletzungen gegen die Schulordnung beschreibt. Dieser Regelkatalog wird allen Schüler*innen kommuniziert und ist im Anhang und auf der Homepage zur Transparenz für die Erziehungsberechtigten und Schüler*innen abrufbar.

Bei Verdachtsfällen, die die Sicherheit gefährden und die gegen geltendes Strafrecht verstoßen, hat jeder Schulbedienstete das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführten Gegenstände bei begründetem Verdacht auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden an sich zu nehmen.

Anhang

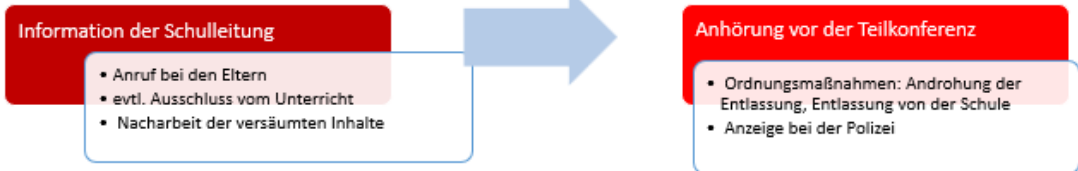
- Maßnahmen bei Regelverstößen an der FER
- zu II. 7.) Liste von Waffen, gefährlichen und unerwünschten Gegenständen
- Mustervorlage: Entschuldigung
- Mustervorlage: Beurlaubung
- Mustervorlage: Kurswechsel



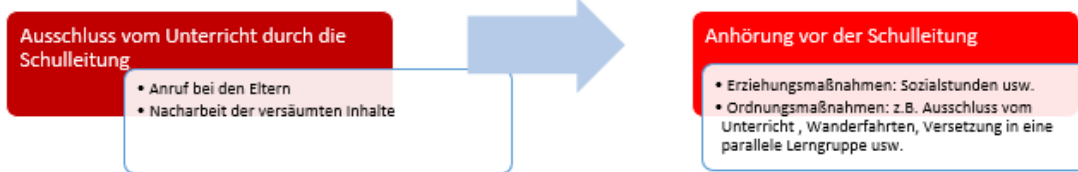
Maßnahmen bei Regelverstößen an der



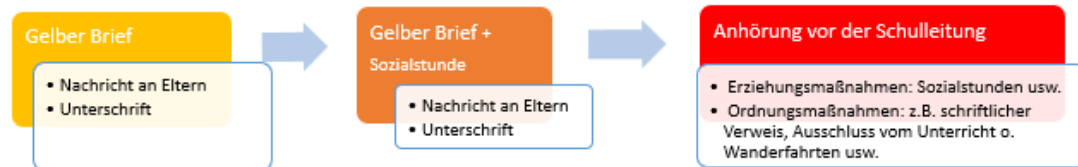
Mitführen gefährlicher Gegenstände oder verbotener Stoffe



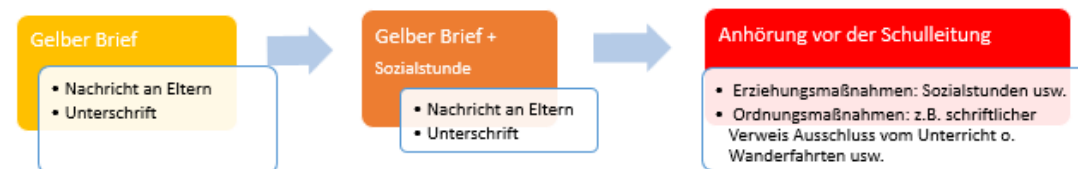
Missachtung von Lehreranweisungen: Bei schweren Fällen mit aggressivem Verhalten und Diskussionen



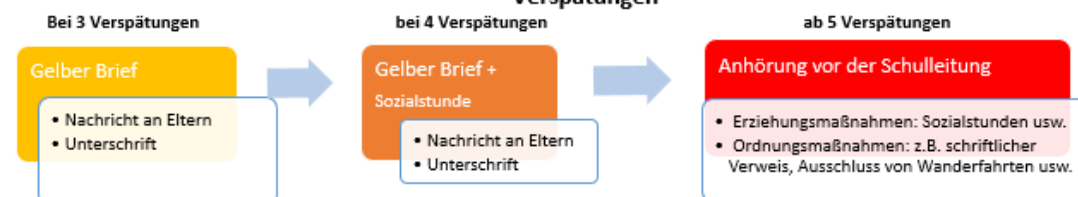
Missachtung von Lehreranweisungen: Bei leichteren Verstößen



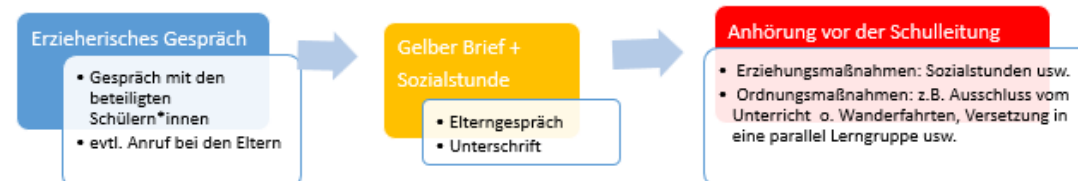
Verlassen des Schulgeländes



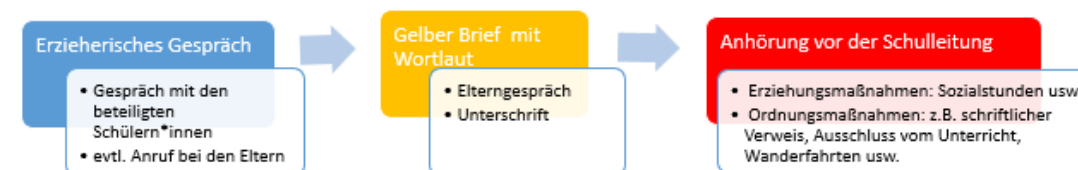
Verspätungen



Schlagen, Schubsen, Treten



Beleidigung von Mitschüler*innen / unangemessener Sprachgebrauch



Vermüllen der Schule

Ordnungsdienst: z.B Schulhof, Klasse, Gebäude

zu II. 7.) Liste von Waffen, gefährlichen und unerwünschten Gegenständen

Folgende Gegenstände dürfen nicht auf dem Schulgelände mitgeführt werden:

Alle Waffen und verbotenen Gegenstände nach Anlage 2 zu §2 WaffG („Waffenliste“)

https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2.html

Weiterhin dürfen folgende gefährliche Gegenstände nicht mitgeführt werden:

- Messer, Hieb- und Stichwaffen, inklusiv auch derartige Schein-, Trainings- oder Dekorwaffen (z.B. stumpfes Japanschwert, Trainings-Butterfly)
- Reiz- und Pfeffersprühgeräte aller Art
- Elektroimpulsgeräte
- Schlagstöcke (auch Teleskopschlagstöcke), Schlagketten in Form von Schmuck, Baseballschläger oder ähnliche Gegenstände (z.B. Selbstverteidigungs-Regenschirme)
- Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Knallkörper oder vergleichbare Gegenstände
- ätzende und brennbare Flüssigkeiten
- Feuerzeuge, Streichhölzer, sonstige Anzündhilfen
- (Duft- und Raumsprays, Farbsprühdosen)
- sog. „Stinkbomben“
- zum bestimmungswidrigen Einsatz mitgeführte Werkzeuge jeglicher Art, wie Hammer, Schraubendreher, Anreißnadeln, Beil/Axt (außer im Zusammenhang mit unterrichtlichen Zwecken benötigt)

Folgende unerwünschte Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, da sie die religiöse, ethnische oder nationale Neutralität negativ beeinflussen könnten und den Schulfrieden nachhaltig belasten könnten.

- Flaggen (z.B. Flaggen religiöser Gruppen)
- jegliche Kennzeichen, Symbole oder ähnliche Gegenstände verbotener Gruppen oder extremistischer Parteien

Mustervorlage: Entschuldigung

Meldeverfahren im Krankheitsfall:

- am ersten Fehltag bis 08.00 Uhr telefonische Krankmeldung im Sekretariat (Anrufbeantworter) oder per mail.
- Spätestens am siebten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts muss die Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung bei der Klassenleitung **und** bei der Kursleitung erfolgen.
- **Die Abgabe von zwei Entschuldigungsschreiben notwendig!!!**



1. Entschuldigung wegen Krankheit zur Vorlage bei der Klassenleitung



(Vorlage spätestens am siebten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts)

Sehr geehrte(r) _____ ,

mein Sohn / meine Tochter _____ konnte vom _____

bis _____ aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen.

Ich bitte Sie, das Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen _____

2. Entschuldigung wegen Krankheit zur Vorlage bei der Kursleitung



(Vorlage spätestens am siebten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts)

Sehr geehrte(r) _____ ,

mein Sohn / meine Tochter _____ konnte vom _____

bis _____ aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen.

Ich bitte Sie, das Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen _____



Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse _____

Hiermit beantrage ich für meinen Sohn / meine Tochter die Befreiung vom Unterricht.

Zeitraum: _____

Grund: _____

(zur Überprüfung durch die Schulleitung gegebenenfalls bitte Unterlagen einreichen)

Oberhausen, _____
Ort, Datum

Unterschrift

Von der Schulleitung auszufüllen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den RdErl. des Kultusministers vom 01.08.2002 in Verbindung mit §43 Schulgesetz genehmige ich Ihren Antrag

unter der Auflage, dass in Absprache mit der Klassenleitung der Unterrichtsstoff aller versäumten Fächer selbständig nachgearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Brandt, Schulleiter



Antrag auf Kurswechsel

Name: _____

Straße, Hausnummer _____

Stadt, PLZ _____

Name des Kindes _____ Kurs: _____

Geburtsdatum: _____ neuer Kurswunsch: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich den Klassenwechsel für mein Kind beantragen.

Begründung: _____

Ein Beratungsgespräch mit dem/ der Kurslehrer/in _____
hat stattgefunden ja nein

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Von der Schulleitung nach Prüfung auszufüllen:
Dem Antrag wird /nicht/ stattgegeben:
Neuer Kurs: